

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Fachberufsschule St. Veit/Glan: eine Planstelle als Erzieher/in in Teilbeschäftigung (50%);

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzurlaubsvertretung; Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“;

Straßenmeisterei Wolfsberg: ein/e Kraftfahrer/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt

build! Gründerzentrum Kärnten GmbH: die Position des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach, der Stadtgemeinde St. Andrä, der Stadtgemeinde Bleiburg, der Marktgemeinde Ebenthal, der Marktgemeinde Metnitz, der Marktgemeinde Velden, der Gemeinde Krumpendorf, der Gemeinde Weissensee, der Gemeinde Globasnitz

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, der Gemeinde St. Georgen am Längsee (vereinfachte Verfahren)

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee

Stipendium im Bereich Architektur

Gefahrenzonenplan Kötschacher Bach, Bergelebach und Mandorfer Bäche

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abteilung Entsorgung: Schmutzwasserkanalisation im Stadtgebiet von Klagenfurt - Jahresbauausschreibung 2018/2019

Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten: Rahmenvereinbarung Feuerwehreinsatzfahrzeuge

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Fachberufsschule St. Veit/Glan

Eine Planstelle als Erzieher/in in Teilbeschäftigung (50 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher/innen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher/innen oder die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/innen und Horterzieher/innen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung. Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die diese in Betracht kommenden Anstellungserfordernisse erfüllt, werden folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt, jedoch ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse als Erzieher/in an Horten und an Schülerheimen erfüllt: Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe I 2 b1 (im Ersatzfälle I 3)

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 20. April 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt

sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario Mikosch

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzurlaubvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel, Power-Point, Internet); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Praxis in Sekretariats- und Organisationsaufgaben; Führerschein der Klasse B

Tätigkeitsbeschreibung: Der Aufgabenbereich umfasst die Erledigung von Sekretariats- und Administrationsaufgaben im Fachreferat Verwaltungsstrafen, sowie Tätigkeit im Service Center.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. April 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift. 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel). 3. Rechtschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario Mikosch

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt  
Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse; sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Völkermarkt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. April 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen. Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift. 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel). 3. Rechts-

schreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia Kramer

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Wolfsberg  
Ein/e Kraftfahrer/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Berufskraftfahrer oder eines Lehrberufes in der Sparte Metallverarbeitung oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B und C

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. April 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrenss-

schritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Biomedizinische Analytiker/in für die Erstellung von Kennzahlen für das Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik

Ausbildungsstelle im Sonderfach Nuklearmedizin  
Leitung Qualitätsmanagement (m/w)

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. März 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**build! Gründerzentrum Kärnten GmbH**

Die build! Gründerzentrum Kärnten GmbH ist ein Netzwerknoten- und Kompetenzzentrum von gründungsspezifischem Know-how zur Förderung und Unterstützung innovativer und wachstumsorientierter Gründungsvorhaben in Kärnten. Zur Ausschreibung gelangt die Position

Geschäftsführer/in  
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH

Ausführliche Informationen zu Position und Anforderungen finden Sie unter [www.catro-sued.at/jobangebote](http://www.catro-sued.at/jobangebote).

Bei Interesse an dieser attraktiven Position mit hohem Gestaltungsspielraum richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung inkl. der erforderlichen Qualifikationsnachweise bis spätestens 17. April 2018 unter Angabe der KennNr. 80.3140 an unsere Personalberatung CATRO Management Services GmbH, Schillerplatz 4, 8010 Graz ([catro.sued@catro.com](mailto:catro.sued@catro.com)). Unsere Beraterinnen, Sylvia Müller-Trenk und

Gabriele Hödl, stehen Ihnen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung. Diskretion ist selbstverständlich!

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2018

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN  
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. März 2018, Zl. 03-Ro-26-1/1-2018, die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 4. April 2017 und vom 12. Dezember 2017, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2013 eine Teilfläche von ca. 980 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. .97, 5/2 und 6, je KG Unterferlach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

10/2014 eine Teilfläche von ca. 33.000 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1077, KG Kirschentheur, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. März 2018, Zl. 03-Ro-100-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 13. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

20/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/3, KG St. Andrä, im Ausmaß von 530 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

21a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/1, KG St. Andrä, im Ausmaß von 821 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

21b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/1, KG St. Andrä, im Ausmaß von 861 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

21c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/1, KG St. Andrä, im Ausmaß von 325 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

22a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/2, KG St. Andrä, im Ausmaß von 414 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

22b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 852/2, KG St. Andrä, im Ausmaß von 410 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. März 2018, Zl. 03-Ro-11-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 19. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

02/2016 eine Teilfläche von ca. 160 m<sup>2</sup> aus dem als Ersichtlichmachungen-Wald festgelegten Grundstück Nr. 161/2, KG Oberloibach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

01/2017 eine Teilfläche von ca. 540 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1035/3, KG Moos, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

01/2017 a) eine Teilfläche von ca. 220 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 975/1, KG Rinkenbergl, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 975/1, KG Rinkenbergl, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 225 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 975/1, KG Rinkenbergl, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. März 2018, Zl. 03-Ro-17-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2017 eine Teilfläche von ca. 1.276 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 446/1, KG Gradnitz, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Metnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. März 2018, Zl. 03-Ro-75-1/1-2017, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 29. Juni 2017 und vom 9. November 2017, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche von ca. 156 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 112, KG Metnitz Markt, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2016 eine Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 146/3, KG Metnitz Land, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

4/2017 eine Teilfläche von ca. 1.360 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 5577/2, KG Feistritz, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. März 2018, Zl. 03-Ro-123-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 11. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

24a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 50/2, KG Latschach an der Drau, im Ausmaß von 1.410 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Zucht und Haltung heimischer Tiere (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

24b/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 44/1, 45, 46, 49, 50/2, 50/3, 51 und 500, KG Latschach an der Drau, im Ausmaß von 29.638 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Zucht und Haltung heimischer Tiere (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. März 2018, Zl. 03-Ro-62-1/1-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 21. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2016 eine Teilfläche von ca. 97 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 52/5, KG Krumpendorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

2b/2016 eine Teilfläche von ca. 87 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 52/5, KG Krumpendorf, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995) und

2c/2016 eine Teilfläche von ca. 10 m<sup>2</sup> aus dem als Ersichtlichmachungen – Gewässer, See festgelegten Grundstück Nr. 52/5, KG Krumpendorf, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weissensee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. März 2018, Zl. 03-Ro-126-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weissensee vom 29. November 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

12b/2016 eine Teilfläche von 176 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 136/3, KG Techen-  
dorf, in Grünland-Schiffsanlegestelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Globasnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. März 2018, Zl. 03-Ro-37-1/7-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 19. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

8/2017 eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 200, KG St. Stefan, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (2/2017) eine Teilfläche von 930 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1020, KG St. Kanzian, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (6/2017) eine Teilfläche von 194 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche und Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 657/2, KG Grabelsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3. (8/2017) eine Fläche von 314 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1436/2 und 1467/2, KG St. Kanzian, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Längsee hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2017 eine Teilfläche von 799 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 891/1, 891/4 und 891/17, KG Launsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See**

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 die Festlegung

1. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 1354/1, KG St. Martin a. T., im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup>,

2. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 1450/3, KG St. Martin a. T., im Ausmaß von ca. 978 m<sup>2</sup>,

3. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 573 und 574, je KG St. Martin a. T., im Ausmaß von ca. 2.306 m<sup>2</sup>,

4. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 990, KG St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 235 m<sup>2</sup> und

5. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 695/3, KG Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 500 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Ausschreibung für ein Stipendium des Landes Kärnten im Bereich Architektur**

Das Land Kärnten vergibt im Bereich Architektur über Vorschlag einer unabhängigen Fachjury ein Stipendium in der Höhe von 10.500 Euro für das Jahr 2019.

Primäres Ziel des Stipendiums ist die Schaffung einer dauerhaften Fördereinrichtung, die in Verbindung mit den bestehenden Baukultureinrichtungen eine nachhaltige Verbindung und Bindung junger Kärntner ArchitektInnen, sowie ArchitekturstudentInnen an Kärnten bewirkt.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf der Homepage [www.kulturchannel.at](http://www.kulturchannel.at) (Ausschreibungen/Land Kärnten) abzurufen.

Einreichschluss ist der 30. Juli 2018.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Erika N a p e t s c h n i g

#### **Gefahrenzonenplan Kötschacher Bach, Bergelebach und Mandorfer Bäche**

Der Gefahrenzonenplan für den Kötschacher Bach, Bergelebach und Mandorfer Bäche in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit vom Montag, den 26. März 2018 bis Freitag, den 20. April 2018 in der betroffenen Gemeinde und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft Hermagor, Eggerstraße 26, 9620 Hermagor während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in die Gefahrenzonenpläne zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Hermagor, am 14. März 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dipl.-Ing. Hannes P o g l i t s c h

## **■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

### **Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Abteilung Entsorgung Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Entsorgung, schreibt die Errichtung und Sanierung von Kanalisationsanlagen wie Sammlererweiterungen, Hausanschlüssen und Kleinbaustellen im Stadtgebiet von Klagenfurt am Wörthersee – Jahresbauausschreibung 2018 / 2019 – Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferung- und Rohrverlegearbeiten, im offenen Verfahren aus.

Ausschreibungsumfang: ca. 130 Einzelbaustellen  
ca. 4.680 m Schmutzwasserkanal DN 110 – DN 500  
Baubeginn: 2. Mai 2018

Bauende: 31. Dezember 2019

Angebotsabgabe: 10. April 2018 bis 10.00 Uhr

elektronische Angebotsabgabe über das Bieterportal ANKÖ

Angebotsöffnung: 10. April 2018 um 10.15 Uhr

CCE Ziviltechniker GmbH, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/55465>.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. März 2018

Der Abteilungsleiter:  
Ing. Karl W e g e r

### **Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 55407-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten

Postanschrift: Rosenegger Straße 20, Klagenfurt am Wörthersee

9020

Österreich

Kontaktstelle(n): Kärntner Landesfeuerwehrverband

Telefon: +43 4633647714

E-Mail: [lfkdo@feuerwehr-ktn.at](mailto:lfkdo@feuerwehr-ktn.at)

Fax: +43 4633647719

Hauptadresse: [www.feuerwehr-ktn.at](http://www.feuerwehr-ktn.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: [www.feuerwehr-ktn.at](http://www.feuerwehr-ktn.at)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Rahmenvereinbarung Feuerwehreinsatzfahrzeuge

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen für die Kärntner Feuerwehren

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Kleinrüstfahrzeug-Allrad

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Kleinlöschfahrzeug-Allrad  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Löschfahrzeug Allrad kleiner  
 7,5 t  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Löschfahrzeug-Allrad kleiner  
 7,5t - Frontlenker-Fahrgestell  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Löschfahrzeuge-Allrad kleiner  
 12t  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Löschfahrzeug-Allrad kleiner  
 12t - geländegängig  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Löschfahrzeug-Allrad kleiner  
 15t  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Löschfahrzeug-Allrad kleiner  
 15 t - mit original Doppelkabine  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Rüsttanklöschfahrzeug-Allrad  
 2000  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Tanklöschfahrzeug-Allrad  
 2000  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Tanklöschfahrzeug-Allrad  
 2000 - mit original Doppelkabine  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Tanklöschfahrzeug-Allrad  
 3000  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt II.2: Beschreibung  
 Bezeichnung des Auftrags: Tanklöschfahrzeug-Allrad  
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
 oder des dynamischen Beschaffungssystems  
 Laufzeit in Monaten  
 Laufzeit: 36  
 II.2.14 Zusätzliche Angaben  
 Abschnitt IV: Verfahren  
 IV.1 Beschreibung  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Beschleunigtes Verfahren: nein  
 IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder  
 Teilnahmeanträge: 23. April 2018, 13.00 Uhr  
 Abschnitt VI: Weitere Angaben  
 VI.3 Zusätzliche Angaben  
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung  
 Tag: 13. März 2018  
  
 Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2018



■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

**Verbraucherpreise im Februar 2018**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Februar 2018 vorläufig 103,9 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,8%, im Vergleich zum Januar 2018 (103,6 endgültige Zahl) hat sich der Index der Verbraucherpreise um 0,3% erhöht.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,9% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Januar 2018 1,9%; im Vergleich zum Februar 2017 errechnet sich eine Veränderung um -5,5%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Alkohol, Getränke und Tabak" mit 4,5% am stärksten, gefolgt von "Restaurant und Hotels" mit 3%, sowie „Bekleidung und Schuhe“, „Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses“ mit 2,4%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen


Februar  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) .....	115,0
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) .....	125,9
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) .....	139,2
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) .....	146,5
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) .....	191,6
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) .....	297,8
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) .....	522,6
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) .....	665,9
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) .....	668,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2015 = 100) .....	104,0
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) .....	107,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) .....	119,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) .....	131,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) .....	135,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) .....	141,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) .....	188,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) .....	313,0

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Februar 2018 wurden am Freitag, dem 16. März 2018 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---